Satzung des „Bundesschutzgemeinschaft e. V.“

Präambel

Im Bundesschutzgemeinschaft e. V. haben sich Fachunternehmen der Region, bestehend aus natürlichen und juristischen Personen, zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Autonomie mit dem Verein Netzwerk Zuhause sicher e. V. zusammen die Feuerwehr und die Polizei bei der Förderung der Einbruch- und Brandprävention zu unterstützen.

Vom Bundesschutzgemeinschaft e. V. wird die Satzung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. in vollem Umfang anerkannt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesschutzgemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bundesschutzgemeinschaft e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein unterstützt die Feuerwehr und die Polizei bei der Förderung der Einbruch- und Brandprävention.

(2) Im einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- Vernetzung von Kompetenzen, um die Reichweite und Effektivität von bürgerorientierten Beratungsangeboten zu steigern
- Durchführung von Veranstaltungen, die z. B. auf die polizeiliche Fachberatung zum Thema „Einbruchschutz“ hinweisen
- bei Interesse von Polizei und Feuerwehr vor Ort Zusammenarbeit mit diesen Institutionen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied werden, wenn sie den Verein in seinen Zielen aktiv und finanziell unterstützen. Die Zugehörigkeit zu einer Innung ist keine Voraussetzung für die Vereinsmitgliedschaft.

(2) Es gibt drei Gruppen von Vereinsmitgliedern. Eine juristische oder natürliche Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen einer dieser drei Gruppen erfüllt und bereit ist, bei der Existenz einer Schutzgemeinschaft des Netzwerk Zuhause sicher e. V. auf der Basis eines lokalen Vereins für seine Region, Mitglied dieser Schutzgemeinschaft zu werden.

(3) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 1 werden, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen:

- Nennung in einem Adressennachweis von Errichterunternehmen der zuständigen Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen tätig ist und/oder seinen Sitz hat, bzw. Nennung in der Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, sofern die zuständige Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen tätig ist und/oder seinen Sitz hat, auf Errichter dieser Liste verweist

Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, ist sie in den Bundesschutzgemeinschaft e. V. als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 1 aufzunehmen, sofern es nicht eine regionale Schutzgemeinschaft im Netzwerk Zuhause sicher e. V. vor Ort gibt.

(4) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 2 werden, wenn sie folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllen:

- Ausübung von mindestens einer der folgenden Tätigkeiten:
  - (a) fachliche Beratung zur Einbruchprävention gemäß der polizeilichen Beratungspraxis durch Architekten, Fachplaner, Bauingenieure, öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige für Einbruchhemmung
  - (b) fachliche Beratung zur Brandprävention durch Schornsteinfeger, Architekten, Fachplaner, Bauingenieure, öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige für Brandschutz
  - (c) beides, fachliche Beratung zu und Ausführung von Bauvorhaben gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis (Bsp.: Bei schlüsselfertigem Bauen muss mindestens eines Hausvariante dem „Zuhause sicher“-Plakettenstandard entsprechen)
  - (d) beides, Beratung und Montage durch Elektrotechniker und Informationstechniker im Bereich Videotechnik soweit die zuständige Polizeibehörde keinen entsprechenden Adressennachweis führt oder auf Errichterlisten Dritter verweist
  - (e) beides, Beratung zu und Montage von EN-geprüften Produkten von Sicherheitsfolien (EN 356 u. eingebundene DIN-Normen) und/oder Tresoren (EN 1143-1 u. eingebundene DIN-Normen) und/oder neuen Elementen (geprüft/zertifiziert nach DIN EN 1627 ff. mit mindestens der Widerstandsklasse RC-2-N) und/oder Telefonanschluss und/oder Rauchmeldern und/oder Anwesenheitssimulation soweit die zuständige Polizeibehörde keinen entsprechenden Adressennachweis führt oder auf Errichterlisten Dritter verweist.
- Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden:
  - (a) Vermittlung von Aufträgen an Unternehmen, wenn diese Unternehmen im Bereich Einbruchschutz keine Montage gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis durchführen
  - (b) Tätigkeiten, für die die zuständige Polizeibehörde einen Adressennachweis führt (z. B. für Mechanik-/Elektronik-/Videotechnik-Errichter) oder auf eine Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, verweist
  - (c) schwerpunktmäßig Vertrieb und Montage von Sicherungstechnik, die nicht den polizeilichen Empfehlungsrichtlinien entspricht.

- Nachweis der Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Mechanischer Einbruchschutz“, die durch einen der im aktuellen Schulungsverzeichnis der zuständigen Polizeibehörde benannten Schulungsanbieter durchgeführt wird und die vom Bayerischen Landeskriminalamt vorausgesetzten Schulungsinhalte umfasst
- Vorlage eines unbedenklichen polizeilichen Führungszeugnisses

Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, ist sie in den Bundesschutzgemeinschaft e. V. als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 2 aufzunehmen, sofern es nicht eine regionale Schutzgemeinschaft im Netzwerk Zuhause sicher e. V. vor Ort gibt.

(5) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 3 werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- juristische Person des Privatrechts oder natürliche Person, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllt:
  (a) keine Ausübung von Tätigkeiten, für die die zuständige Polizeibehörde einen Adressennachweis führt (z. B. für Mechanik-/Elektronik-/Videotechnik-Errichter) oder auf eine Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, verweist
  (b) keine Ausübung von Tätigkeiten aus § 3 Abs. 4 Spiegelstrich 1 und 2
  (c) keine Person, die einen Unternehmensverbund darstellt, wenn die Unternehmen in diesem Verbund bei einschlägigem Tätigkeitsbereich nicht ebenfalls die Anforderungen dieser Satzung erfüllen
  (d) kein Verstoß gegen Moral und Anstandsgefühl des anständigen Durchschnittsbürgers
  (e) Nachweis der Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Mechanischer Einbruchschutz“, die durch einen der im aktuellen Schulungsverzeichnis der zuständigen Polizeibehörde benannten Schulungsanbieter durchgeführt wird und die vom Bayerischen Landeskriminalamt vorausgesetzten Schulungsinhalte umfasst
  (f) Vorlage eines unbedenklichen polizeilichen Führungszeugnisses

Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, entscheidet der Vorstand des Bundesschutzgemeinschaft e. V. über die Aufnahme als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 3.

(6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem u. a. die genaue juristische Bezeichnung der die Aufnahme begehrenden Person zu nennen ist. Der Aufnahmeantrag ist über die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. an die geschäftsführende Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. zu richten.

(7) Bei positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird Mitglied, wer als natürliche oder juristische Person auf dem Aufnahmeantrag verzeichnet ist. Durch die Mitgliedschaft dieser Person werden keine weiteren Mitgliedschaften von weiteren Personen – z. B. Verbandsmitglieder, Franchisenehmer – begründet.

(8) Die geschäftsführende Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. überprüft, ob der Antragsteller die gemäß § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Sollte es im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu

Unstimmigkeiten zwischen der geschäftsführenden Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. und dem Antragsteller kommen, kann sowohl die geschäftsführende Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. als auch der Antragsteller die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. als Schlichtungsstelle anrufen.

(9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die Verpflichtungen, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie jedes Verhalten zu unterlassen, das im Widerspruch zu den Zielen und Vereinbarungen des Vereins steht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verbleib einer natürlichen oder juristischen Person im Bundesschutzgemeinschaft e. V. ist grundsätzlich abhängig vom satzungskonformen Verhalten des Vereinsmitglieds sowie vom Fortbestehen der unter § 3 benannten Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Erlöschen einer juristischen Person, Ausschluss, Tod, Streichung von der Partnerübersicht oder Austritt aus dem Verein. Die Streichung von der Partnerübersicht erfolgt u. a., wenn das Vereinsmitglied von einem Adressennachweis der zuständigen Polizeibehörde bzw. von einer Liste einer anderen Institution gestrichen wird, soweit die zuständige Polizeibehörde auf diese Liste verweist.

(3) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. erklärt werden. Soweit der Austritt wirksam ist, informiert die geschäftsführende Stelle des Bundesschutzgemeinschaft e. V. die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Austrittserklärung über den Austritt.

(4) Ein Vereinsmitglied wird unmittelbar aus der Schutzgemeinschaft ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die in der Mahnung angegebene Zahlfrist ohne Zahlung verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Vereinsmitglied und der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. umgehend mitgeteilt werden.

(5) Ein Vereinsmitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn
- es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
- die Mitgliedschaftsvoraussetzungen der Mitgliedsgruppen 1, 2 und 3 nicht mehr erfüllt.

Liegt mindestens einer der genannten Ausschlussgründe vor, hat der Vorstand den Beschluss über den Ausschluss des Vereinsmitglieds zu fassen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Liegt mindestens einer der genannten Ausschlussgründe vor, hat die Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss des Vereinsmitglieds zu bestätigen.

§ 5 Partnerübersichten und örtliche Schutzgemeinschaften

(1) Die Vereinsmitglieder, die in einer Region tätig sind, (Kreis, kreisfreie Stadt oder Zuständigkeitsgebiet einer Polizeibehörde) bilden eine regionale Gruppe bezeichnet als Schutzgemeinschaft. Die Schutzgemeinschaftsbezeichnungen werden differenziert über die Hinzufügung des Namens der Region.

(2) Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsgruppe 1 können sich an mehr als einer regionalen Schutzgemeinschaft beteiligen vorausgesetzt das Vereinsmitglied
- ist in der Region tätig und
- ist in einem Adressennachweis von Errichterunternehmen der zuständigen Polizeibehörde bzw. in der Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, sofern die zuständige Polizeibehörde auf Errichter dieser Liste verweist, genannt und
- beantragt die Eintragung beim Vorstand.

(3) Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsgruppe 2 können sich an mehr als einer regionalen Schutzgemeinschaft beteiligen, vorausgesetzt das Vereinsmitglied ist in der Region tätig und beantragt die Eintragung beim Vorstand.

(4) Die Vereinsmitglieder der Mitgliedsgruppe 3 können sich an bis zu drei regionalen Schutzgemeinschaften beteiligen vorausgesetzt das Vereinsmitglied ist in der Region tätig und beantragt die Eintragung beim Vorstand.

(5) Existiert in der Region, in der ein Vereinsmitglied tätig ist und sich an der regionalen Schutzgemeinschaft beteiligen möchte, eine Schutzgemeinschaft im Netzwerk „Zuhause sicher“ auf der Basis eines regional ansässigen Vereins, wird das Vereinsmitglied zusätzlich Mitglied im regional ansässigen Verein, soweit es dies beantragt und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft des Bundesschutzgemeinschaft e. V. im Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. vorausgesetzt, sind die Vereinsmitglieder des Bundesschutzgemeinschaft e. V. berechtigt:
- auf der/den Partnerübersicht/en der regionalen Schutzgemeinschaft/en im Bundesschutzgemeinschaft e. V. durch die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. verzeichnet zu werden
- als Handwerksbetriebe und Architekten in der entsprechenden Online-Suche des Netzwerk Zuhause sicher e. V. verzeichnet zu sein

- Zugang zum Mitgliederbereich der Homepage des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu erhalten und auf die dort hinterlegten Informationen, Bilder und Layouts zugreifen zu können
- das Logo des Netzwerk Zuhause sicher e. V. in Form der eingetragenen Wort-Bild-Marke in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung des „Zuhause sicher“-Infoblatt „Werbung“ zu verwenden
- ihre Mitgliedschaft im Bundesschutzgemeinschaft e. V. und dessen Mitgliedschaft im Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. unter Beachtung des „Zuhause sicher“-Infoblatt „Werbung“ zu publizieren
- auf die Unterstützung der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zurückzugreifen
- Informations- und Marketing-Materialien sowie Formulare des Sicherheitskonzepts des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu nutzen.

§ 7 Aufgaben der Vereinsmitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder des Bundesschutzgemeinschaft e. V. verpflichten sich,

- Beratungen zu Sicherungstechnik kostenlos und produktneutral durchzuführen
  (a) nach den Zielen des Bundesschutzgemeinschaft e. V. und des Netzwerk Zuhause sicher e. V.
  (b) gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis
- Beratung und Montage schriftlich zu dokumentieren, insbesondere, wenn von der polizeilichen Empfehlungspraxis abgewichen wird
- schriftliche, verbindliche und eindeutige Angebote und Rechnungen abzugeben, in denen die Produkte mit ihren Produktbezeichnungen (gemäß Montageanleitung der Hersteller) und – soweit zutreffend – mit der Prüf- und Montage-DIN-Norm angegeben sind
- Montagen von Sicherungstechnik fachgerecht und gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis auszuführen
- mit dem zuständigen polizeilichen Berater Rücksprache zu einer alternativen Sicherung zu nehmen, sollte die Umsetzung der polizeilichen Empfehlungspraxis aus technischen Gründen nicht möglich sein
- den zuständigen polizeilichen Berater zu fragen, ob eine Gebäudeöffnung gefährdet und damit abzusichern ist, bevor die Gebäudeöffnung nicht abgesichert wird
- mindestens einmal im Jahr an einer Weiterbildungsveranstaltung mit Bezug zum Thema „Einbruchschutz“ und/oder „Brandschutz“ teilzunehmen (Ausnahmen für Mitglieder der Mitgliedsgruppe 3 möglich). Anbieter einer Weiterbildungsveranstaltung können z. B. sein: Fachverbände, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Polizeibehörden, Hersteller von Sicherheitstechnik oder Prüfinstitute.
- mit der örtlichen Polizei im Rahmen des Netzwerk Zuhause sicher e. V. bzw. soweit diese dies wünscht, zusammenzuarbeiten
- sich an Veranstaltungen der örtlichen Schutzgemeinschaft finanziell und/oder personell zu beteiligen

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Mitgliedsbeiträge pro Jahr und Beteiligung an einer regionalen Schutzgemeinschaft erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden für die Vereinsmitglieder je Mitgliedsgruppe in gleicher Höhe erhoben.

(3) Es kann eine Umlage erhoben werden. Die Erhebung der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann nur erhoben werden, wenn besondere Projekte finanziert werden sollen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Sie darf den siebenfachen Jahresbeitrag, der als Geldzahlung zu erbringen ist, nicht überschreiten. Der Umlagebeschluss der Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Die Umlage wird zum Quartalsende nach der beschließenden Mitgliederversammlung fällig.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins, zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

(2) Der Vorstand wird vom übergeordneten Verband Netzwerk Zuhause sicher e. V. auf jeweils fünf Jahre bestellt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
   (b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;
   (c) Verwaltung der Finanzen
   (d) mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu überprüfen, ob eine natürliche oder juristische Person, die der Schutzgemeinschaft beitreten möchte (Antragsteller), die gemäß § 3 III bzw. § 3 IV bzw. § 3 V geforderten Voraussetzungen erfüllt

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Delegiertenversammlung statt. Ein Delegierter vertritt 50 Vereinsmitglieder.

(2) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, insbesondere durch Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
   (b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 8);
   (c) Wahl und Ausschluss von Mitgliedern;
   (d) Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern die Mitgliederversammlung dies wünscht;
   (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung geladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss alle zu fassenden Beschlüsse ausweisen.

(5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Delegierten dies bei der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter und entsendet diesen zur Sitzung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen können, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, auch per E-Mail-Abfrage unter Setzung einer Rückmeldefrist von 8 Werktagen erfolgen. Bis zum Ende der Rückmeldefrist unterbleibende Rückmeldungen gelten als Stimmenthaltungen nach § 13 Abs. 4.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des Netzwerk Zuhause sicher e. V. genehmigt ist.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Delegiertenwahl

(1) Die Vereinsmitglieder wählen die Delegierten über eine Wahlliste. Ein Delegierter vertritt 50 Vereinsmitglieder. Damit gilt: ab dem 1. Vereinsmitglied wird ein Delegierter gewählt, ab dem 50.+1 Vereinsmitglied wird ein zweiter Delegierter gewählt und so fort.

(2) Im Januar eines Kalenderjahres wird die Zahl der Delegierten mit der Zahl der Vereinsmitglieder abgeglichen. Sollte die Zahl der Vereinsmitglieder hinreichend gestiegen sein, werden entsprechend zusätzliche Delegierte gewählt. Sollte die Zahl der Vereinsmitglieder hinreichend gesunken sein, gibt der zuletzt gewählte Delegierte sein Amt ab.

(3) Alle fünf Jahre ab dem Gründungsjahr werden alle Delegierten neu gewählt. Bisherige Delegierte können sich erneut zur Wahl stellen.

(4) Die Wahlliste wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge für Kandidaten kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand bis 14 Tage vor der Wahl einreichen.

(5) Gewählt sind so viele Delegierte wie es Delegiertenplätze (n) gibt beginnend mit dem Delegierten mit den meisten Stimmen bis zum Delegierten mit den n-meisten Stimmen.

(6) Die Wahl erfolgt in Form einer Online-Wahl. Sie wird durch den Vorstand durchgeführt. Der Wahlzeitraum beträgt 10 Tage und wird den Vereinsmitgliedern vom Vorstand schriftlich drei Monate im Voraus mitgeteilt.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und erhält bis zum Beginn des Wahlzeitraums seine persönlichen Logindaten zur Teilnahme an der Online-Wahl. Loggt sich ein Vereinsmitglied zur Online-Wahl ein, werden die persönlichen Logindaten registriert und damit festgehalten, welches Vereinsmitglied sich eingeloggt hat. Die Wahl selbst erfolgt anonym. Dabei kann das Vereinsmitglied den gewünschten

Kandidaten per Mausklick im Onlineformular auswählen. Alle Formulare werden nach Ablauf des Wahlzeitraums computergestützt ausgewertet. Der Vorstand befragt die gewählten Kandidaten schriftlich zur Annahme der Wahl und teilt allen Vereinsmitgliedern das Wahlergebnis schriftlich mit.

(8) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Netzwerk Zuhause sicher e. V.

(1) Der Bundesschutzgemeinschaft e. V. stellt einen Antrag zur Aufnahme ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. Wählt die Mitgliederversammlung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. der Bundesschutzgemeinschaft e. V. ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V., gehört der Bundesschutzgemeinschaft e. V. diesem bis auf Abberufung an.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vorstand des Der Bundesschutzgemeinschaft e. V. oder zwischen Der Bundesschutzgemeinschaft e. V. und Personen, die in die Schutzgemeinschaft aufgenommen werden möchten, kann die Geschäftsführung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. sowohl von der einen als auch der anderen Partei als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ggf. der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Netzwerk Zuhause sicher e. V.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vereinbarung beschlossen, die dem bei Beschluss der Satzung Gewollten unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt.

(3) Diese Satzung und jede Änderung bedürfen der Kenntnisnahme der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V.